

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau V...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Gabriela Lünsmann,
Eduardstraße 48, 20257 Hamburg -

gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 1.
August 2000 - 1 Ws 298/00 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Präsidentin Limbach
und die Richter Hassemer,
Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 16. März 2001 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die 1
Annahmenvoraussetzungen des § 93a BVerfGG nicht vorliegen.

Die Verfassungsbeschwerde hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. 2

Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 1. August 3
2000 verletzt die Beschwerdeführerin nicht in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2
Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG oder in Art. 2 Abs. 1 GG. Die auf § 70
Abs. 2 StPO gestützte Anordnung von Haft zur Erzwingung des Zeugnisses ist ver-
fassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Auslegung und Anwendung der Vorschrift des § 70 StPO in Verbindung mit den 4
einfach-rechtlichen Vorschriften, aus denen sich ein gesetzlicher Grund für die Ver-
weigerung des Zeugnisses ergeben könnte, ist Sache der Fachgerichte. Anhalts-
punkte für die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts durch das Oberlandesge-
richt sind nicht hervorgetreten. Das Oberlandesgericht nahm vielmehr in seiner
ausführlich begründeten Entscheidung ohne Verstoß gegen die Grundrechte der
nicht aussagebereiten Beschwerdeführerin an, dass ihr als langjähriger Lebensge-
fährtin des mit einer anderen Frau verheirateten Angeklagten ein gesetzlicher Grund
zur Verweigerung des Zeugnisses nicht zur Seite stand. Die 2. Kammer des Zweiten
Senats hat in einem gleich gelagerten Fall bereits entschieden, dass es das Grund-

gesetz in Fällen langjähriger Partnerschaft bei noch bestehender Ehe nicht gebiete, dem Partner unmittelbar aus der Verfassung ein über die strafprozessualen Vorschriften hinausgehendes Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren (Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 1999 - 2 BvR 961/94 - in NSTZ 1999, S. 255). Daran ist mit Blick auf die fortbestehende Ehe des Angeklagten, die dem besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG auch dann unterfällt, wenn sie nicht mehr intakt ist (BVerfGE 55, 134 <141 f.>), festzuhalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Limbach

Hassemer

Mellinghoff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
16. März 2001 - 2 BvR 1598/00**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
16. März 2001 - 2 BvR 1598/00 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/
rk20010316_2bvr159800.html](http://www.bverfg.de/e/rk20010316_2bvr159800.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2001:rk20010316.2bvr159800